### Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland (Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD – VwGG.EKD) vom 10. November 2010 (ABl. EKD 2010 S. 330) (Verwaltungsgerichtsgesetzausführungsgesetz – VwGGAG)

Vom 8. April 2011 (KABl. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 13. November 2021

(KABl. Nr. 156 S. 258)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

# § 1 Zur Zusammensetzung des Verwaltungsgerichts (zu § 3, § 5 Abs. 1 und 5 VwGG.EKD)

- (1) Zum Mitglied des Verwaltungsgerichts kann nicht bestellt werden, wer der Landessynode, der Kirchenleitung oder dem Konsistorium angehört.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts werden auf Vorschlag der Kirchenleitung von der Landessynode gewählt.
- (3) Für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz werden gemäß § 5 Abs. 5 VwGG.EKD an erster Stelle das beisitzende Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst und an zweiter Stelle die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter dieses Mitglieds bestellt.

### § 2 Kirchlicher Verwaltungsrechtsweg (zu §§ 15 und 16 VwGG.EKD)

<sub>1</sub>Das Verwaltungsgericht ist für alle kirchenrechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art zuständig, soweit nicht eine Streitigkeit durch Kirchengesetz einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist. <sub>2</sub>Ausgenommen sind die in § 16 VwGG.EKD genannten Tatbestände (einschließlich der Entscheidungen nach dem Trauungsgleichstellungsgesetz (TGG)) sowie Entscheidungen

07.03.2022 EKBO

- 1. in Kirchensteuersachen,
- 2. aus dem Friedhofsrecht und
- 3. aus dem kirchlichen Schulrecht.

### § 3

## Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen (zu § 18 VwGG.EKD)

Für die Widerspruchsentscheidung nach § 18 VwGG.EKD zuständig ist,

- 1. wenn die Klage sich gegen eine Kirchengemeinde richtet, der Gemeindekirchenrat,
- 2. wenn die Klage sich gegen einen Kirchenkreis richtet, der Kreiskirchenrat,
- wenn die Klage sich gegen einen andere kirchliche öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Stiftung richtet, deren Leitungsgremium,
- 4. wenn sich die Klage gegen die Landeskirche richtet,
- a) das Kollegium des Konsistoriums, sofern die Ausgangsentscheidung nicht von diesem Gremium oder von der Kirchenleitung getroffen wurde;
- b) im Übrigen die Kirchenleitung; § 18 Abs. 3 VwGG.EKD bleibt unberührt.

#### **§ 4**

### Verfahrensvorschriften zum einstweiligen Rechtsschutz (zu § 20 Abs. 5, § 46 Abs. 2 VwGG.EKD)

Die Anrufung des Kirchlichen Verwaltungsgerichts gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2, § 46 Abs. 2 Satz 2 VwGG.EKD wird ausgeschlossen.

#### Schlussvorschriften

<sub>1</sub>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. <sub>2</sub>Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsgesetz - VwGG) der Evangelischen Kirche der Union i. d. F. vom 1. Januar 2005 (AGVwGG) vom 20. April 2007 (KABl. S. 74) außer Kraft.

2 07.03.2022 EKBO